

# Anmeldung

(Aufplanungsbeginn: 30. April 2012)

**34. Inter-tabac**  
**14. – 16. September 2012**

Messe Westfalenhallen Dortmund GmbH  
 Strobelallee 45  
 D-44139 Dortmund



14. – 16. Sept. 2012  
 34. Internationale Fachmesse  
 für Tabakwaren & Raucherbedarf

## Aussteller/Firmenname

(Richtige und vollständige Bezeichnung, Rechtsform)

Im Ausstellerverzeichnis sind wir unter Buchstabe  aufzuführen.

Straße/Nr. (kein Postfach)

Nation Kennzeichen/PLZ/Ort

Telefon

Fax

Internet-Adresse

Firmen-E-Mail

Inhaber/Geschäftsführer

Ust.-IdNr.

(Angabe bei Firmensitz in der EU erforderlich)

Kreditkarten-Nr.

Gültigkeitsdatum

## Ansprechpartner Messeabwicklung

(Name bitte unbedingt angeben)

Telefon

Fax

Mobil

E-Mail

## Betriebsart:

Hersteller

Handel

Dienstleistung

Behörde

Eintragung im Handelsregister unter

Amtsgericht

Anmeldung von Mitausstellern/zusätzlich  
 vertretenen Unternehmen (Siehe Seite 2)

ja  nein

## Wird von der Messeleitung ausgefüllt!

Reg.-Nr.

Kd.-Nr.

Stand-Nr.

Standgröße R  E  K  B

Front  m Tiefe  m  m<sup>2</sup>

inkl. Ausstattungspauschale

Stand-Art:	Beteiligungs- preis EUR/m <sup>2</sup>	Frontbreite in m		Tiefe in m		Fläche m <sup>2</sup>
		mindest.	höchst.	mindest.	höchst.	
Reihenstand (1 Seite frei)	90,00					
Eckstand (2 Seiten frei)	94,00					
Kopfstand (3 Seiten frei)	98,00					
Blockstand (4 Seiten frei)	101,00					

Zusätzlich Doppelgeschoss mit  m<sup>2</sup> Fläche (s. Bes. Teilnahmebedingungen, Pkt. 4.)

Die Preise verstehen sich zzgl. des AUMA-Beitrages in Höhe von EUR 0,60 pro m<sup>2</sup> Standfläche sowie der jeweils gültigen MwSt.

Wir verwenden einen System- bzw. Fertigstand mit eigenen Wänden.

Wir nehmen die Ausstattungspauschale in Anspruch (siehe Seite 3). EUR 18,00/m<sup>2</sup>

**Werbepauschale:** Eintrag im alphabetischen Ausstellerverzeichnis und unter einer Warengruppe im Warenverzeichnis sowie Veröffentlichung im Online-Auftritt – Kosten EUR 175,00 zzgl. MwSt.

Wir sind unter folgenden Nummern des Produktverzeichnisses einzuordnen (unbedingt Produkt und Nummer angeben):


Ort und Datum

Unterschrift und Firmenstempel

Die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben wird versichert. Die „Besonderen Teilnahmebedingungen“ und „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“ werden anerkannt.

bitte abtrennen

**Wir präsentieren folgende Marken auf der Inter-tabac:**

(Zur Eintragung in das Markenverzeichnis im Katalog)

1.
2.
3.
4.
5.
6.

**Anmeldung von Mitausstellern, die mit eigenem Personal und Exponaten teilnehmen:**

Mitaussteller müssen angemeldet werden. Sie werden im Messekatalog als Aussteller aufgeführt. Der Hauptaussteller meldet mit seinen Mitausstellern die Exponate an, die in das Warenverzeichnis aufgenommen werden. Werbepauschale pro genannter Firma: Eintrag im alphabetischen Ausstellerverzeichnis und unter einer Gruppe im Warenverzeichnis sowie Veröffentlichung im Online-Auftritt zum Preis von EUR 175,00 zzgl. MwSt.

1. Firma
Ansprechpartner/Funktion
Anschrift
Ausstellungsgüter (Nummern des Produktverzeichnisses)
2. Firma
Ansprechpartner/Funktion
Anschrift
Ausstellungsgüter (Nummern des Produktverzeichnisses)
3. Firma
Ansprechpartner/Funktion
Anschrift
Ausstellungsgüter (Nummern des Produktverzeichnisses)

**Anmeldung von zusätzlich vertretenen Unternehmen, deren Erzeugnisse und Dienstleistungen von uns ausgestellt werden. Zusätzlich vertretene Unternehmen müssen angemeldet werden.**

Werbepauschale pro genannter Firma: Eintrag im alphabetischen Ausstellerverzeichnis und unter einer Gruppe im Warenverzeichnis sowie Veröffentlichung im Online-Auftritt zum Preis von EUR 175,00 zzgl. MwSt.  
(Falls keine Nennung im Katalog erwünscht, bitte ausdrücklich vermerken!)

1. Firma
Anschrift
Ausstellungsgüter (Nummern des Produktverzeichnisses)
2. Firma
Anschrift
Ausstellungsgüter (Nummern des Produktverzeichnisses)

	<b>Seite</b>
Anmeldeformular	1/2
Produkt- und Dienstleistungsverzeichnis	3
Besondere Teilnahmebedingungen	4
Allgemeine Teilnahmebedingungen	5/6

## Ausstattungspauschale

Falls Aussteller keinen Systemstand oder Fertigstand einsetzen, werden die angemieteten Standflächen durch die Messe Westfalenhallen Dortmund GmbH bezugsfertig ausgestattet. Die Stände bestehen aus weißen Wänden mit einer Blende und Teppichboden, verbunden ist hiermit die Erhebung einer Ausstattungspauschale von EUR 18,00 pro m<sup>2</sup> angemieteter Fläche.

## Produkt- und Dienstleistungsverzeichnis von A bis Z

### Tabakprodukte

- 101 Feinschnitt
- 102 Kautabak
- 103 Pfeifentabak
- 104 Schnupftabak
- 105 Sweden Snus
- 106 Wasserpfeifentabak
- 107 Zigaretten
- 108 Zigarillos
- 109 Zigarren

### Zusatzstoffe für Tabakprodukte

- 111 Aromen
- 112 Geruchsverstärker

### Raucherbedarfsartikel

#### Artikel zum selber Drehen

- 201 Blättchen
- 202 Eindrehfilter
- 203 Wickler

#### Artikel zum selber Stopfen

- 211 Etuis
- 212 Filterhülsen
- 213 Stopfmaschinen

#### Schnupferzubehör

- 221 Schnupftabakflaschen
- 222 Zubehör allgem. für Schnupfer

#### Zigarrenlagerung

- 231 Beschläge für Humidore
- 232 Humidore
- 233 Luftbefeuchter
- 234 Tischhumidore
- 235 Zigarrenbefeuchter

#### Zubehör für Pfeifen

- 241 Aschenbecher für Pfeifen
- 242 Meerscham Granulat
- 243 Pfeifenadapter
- 244 Pfeifenbesteck
- 245 Pfeifenfilter
- 246 Pfeifenholz
- 247 Pfeifenpoliermaschinen
- 248 Pfeifenpolierpaste für Mundstück und Köpfe
- 249 Pfeifenreiniger
- 250 Pfeifenschränke
- 251 Pfeifenständer
- 252 Pfeifenstopfer
- 253 Pfeifentaschen
- 254 Pflegeset für Pfeifen
- 255 Pfeifenräumer
- 256 Tabakbeutel für Pfeifentabak

- 257 Wasserpfeifenfilter
- 258 Wasserpfeifenschläuche
- 259 Zugbeutel
- 260 Zubehör allgem. für Wasserpfeifen

#### Zubehör für Zigarren

- 261 Beschläge für Zigarrenkisten
- 262 Zigarrenascher
- 263 Zigarrenetuis
- 264 Zigarrenkisten
- 265 Zigarrenschneider

#### Sonstige Raucherbedarfsartikel

- 271 Aschenbecher
- 272 Feuerzeuge
- 273 Filter für Zigarettenspitzen
- 274 Gas für Feuerzeuge
- 275 Lederwaren für Raucher
- 276 Streichhölzer/Zündhölzer
- 277 Spitzen: Zigaretten-, Zigarillo-, Zigarrenspitzen
- 278 Elektronische Zigaretten

### Pfeifen

- 301 Bruyereholzpfefen
- 302 Freehand Pfeifen
- 303 Gesteckpfeifen
- 304 Maiskolbenpfeifen
- 305 Meerschampfeifen
- 306 Pfeifen aus Mooreiche
- 307 Serienpfeifen
- 308 Tonpfeifen
- 309 Wasserpfeifen

### Nebensortimente

#### Korrespondierende Sortimentsergänzungen zu Tabak

- 401 Delikatessen
- 402 Kaffee
- 403 Schaumwein
- 404 Schokolade
- 405 Spirituosen
- 406 Süßwaren
- 407 Wein

#### Lotterie

- 411 Gewinnerermittlungsprogramme
- 412 Micro-Computer für die Klassenlotterie

#### Nonfoodartikel

- 421 Accessoires (Gold u. Silber)
- 422 Bierseidel
- 423 Blechdosen

- 424 Geschenkartikel
- 425 Geschenkpapier und -verpackungen
- 426 Glückwunschkarten
- 427 Kleinlederwaren
- 428 Schmuck
- 429 Servietten
- 430 Stahlwaren
- 431 Uhren
- 432 Verpackungen
- 433 Werbeartikel
- 434 Zinnartikel

#### Presse

- 441 Pressegrossisten
- 442 Verlage

## Ausstattung für den Einzelhandel

#### Automaten

- 501 Zigarettenautomaten

#### Klimaschränke

- 511 Begehbare Klimaschränke
- 512 Klimaschränke für den Einzelhandel

#### Ladeneinrichtung

- 521 Abrechnungssysteme
- 522 Computer
- 523 Displays
- 524 Glasaufbausysteme
- 525 Kassen / Kassensysteme
- 526 Ladenbau
- 527 Mobiliar
- 528 Regalsysteme
- 529 Vitrinen
- 530 Werbeständer

#### Zubehör für den Einzelhandel

- 541 Etiketten
- 542 Geldzählmaschinen
- 543 Preis-/Warenauszeichnungen

## Dienstleistungen

- 601 Verbände
- 602 Versicherungen

Sollten Ihre Produkte in die bereits vorhandenen Warengruppen nicht einzugliedern sein, ist die Aufnahme neuer Stichwörter nur in Ausnahmefällen möglich. Bitte überprüfen Sie zunächst, ob Ihre Produkte in den bestehenden Warengruppen enthalten sind. Wir bitten um entsprechende Angaben auf dem Anmeldeformular. Nicht ausgestellt werden dürfen Produkte, die als Hilfsmittel zum Gebrauch von Drogen dienen sowie Sex- und pornographische Artikel.

### Durchführung und Organisation:

Messe Westfalenhallen Dortmund GmbH  
 Strobelallee 45 · D-44139 Dortmund,  
 Postfach 104444, D-44044 Dortmund,  
 Telefon (0231) 12 04-521  
 Telefax (0231) 12 04-678  
 Internet: www.messe-dortmund.de  
 E-Mail: intertabac@westfalenhallen.de

### Ideeller Träger:

Einzelhandelsverband  
 Nordrhein-Westfalen e. V.  
 Fachbereich Tabakwaren  
 Prinz-Friederich-Karl-Straße 26  
 44135 Dortmund



**Mitglied der FKM –**  
 Gesellschaft zur freiwilligen  
 Kontrolle von Messe-  
 und Ausstellungszahlen



**Mitglied der IDFA –**  
 Interessengemeinschaft  
 Deutscher Fachmessen und  
 Ausstellungsstädte



**Mitglied im AUMA**  
 Ausstellungs- und Messeausschuss  
 der Deutschen Wirtschaft e. V.

# Besondere Teilnahmebedingungen der Inter-tabac

**1. Aufplanungsbeginn:** 30. April 2012

## 2. Öffnungszeiten/Auf- u. Abbautermine

**Aufbaubeginn:** 09. September 2012, ab 7.00 Uhr  
**Aufbauzeit:** 7.00 bis 22.00 Uhr täglich

**Wichtig:** Das Standmaterial darf nur auf der Fläche des eigenen Ausstellungsstandes abgelegt werden, Leergut ist sofort zu entfernen, und die Gänge sind von Leer- und Vollgut frei zu halten.

**Aufbauende:** 13. September 2012, 16.00 Uhr (Fahrzeuge aus der Halle)

**Öffnungszeiten:** 14.+15. September 2012: 10.00 - 18.00 Uhr  
 16. September 2012: 10.00 - 17.00 Uhr

### Warenanlieferung während des Messeverlaufs:

14.+15. September 2012: 8.45 - 9.45 Uhr, 18.00 - 19.00 Uhr;  
 16. September 2012: 8.45 - 9.45 Uhr

**Abbaubeginn:** 16. September 2012, 17.00 Uhr  
 Zufahrt Fahrzeuge zu den Hallen: 16. September 2012, ab 18.00 Uhr

Das Befahren der Hallen ist zulässig, sofern die logistische Situation dies erlaubt. Bei Großveranstaltungen, etwa im sonstigen Bereich der Westfalenhallen oder im benachbarten Signallduna-Park, kann sich die Möglichkeit der Zufahrt zu den Hallen verzögern oder erschwert sein.

**Abbauende:** 18. September 2012, 17.00 Uhr

## 3. Standaufbau

**Falls Aussteller keinen Systemstand oder Fertigstand einsetzen, wird die Standfläche durch MW bezugsfertig ausgestattet. Das heißt, es werden weiße Standwände aufgebaut, die Stände werden mit Teppichboden ausgelegt und mit einer Blende versehen. Hierfür wird eine Ausstattungspauschale von EUR 18,00 pro m<sup>2</sup> angemieteter Fläche berechnet.**

Die Aufstellung und Präsentation von Exponaten in den Gängen und vor Notausgangstüren ist untersagt.

Sollten beim Aufbau Abweichungen in den von der Messeleitung bestätigten Standabmessungen bekannt werden, so ist die Messeleitung davon sofort in Kenntnis zu setzen. Der MV behält sich vor, aus zwingenden technischen Gründen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, Ein- und Ausgänge, Notausgänge und Durchgänge zu verlegen.

## 4. Beteiligungspreise (s. Allg. Teilnahmebed. Ziff. 6)

Die Beteiligungspreise für die Aussteller betragen:

Reihenstand (1 Seite frei)	90,00 EUR/m <sup>2</sup>
Eckstand (2 Seiten frei)	94,00 EUR/m <sup>2</sup>
Kopfstand (3 Seiten frei)	98,00 EUR/m <sup>2</sup>
Blockstand (4 Seiten frei)	101,00 EUR/m <sup>2</sup>

Für Hallenstände mit begehbarem Obergeschoss (nicht in allen Hallen möglich) wird für die überbaute Fläche ein zusätzlicher Beteiligungspreis berechnet, der 50 % des Grundpreises beträgt.

Die Mindestgröße eines Standes beträgt 12 m<sup>2</sup> bei einer Mindestdiefe von 3 m bei Reihen- und Eckständen.

Grundlage der Bemessung und Berechnung ist die rechteckige Außenfläche des Standes. Vorsprünge, Säulen, Feuerlöscheinrichtungen und Träger werden nicht abgezogen.

Die Zuteilung von Standflächen kann nur in vollen Meterzahlen (Frontbreite und Tiefe) erfolgen.

## 5. Werbepauschale, Ausstellerverzeichnis, Internet

Für jeden Hauptaussteller werden 2 Eintragungen im offiziellen Ausstellungskatalog und ein Eintrag im Ausstellerverzeichnis im Internet vorgenommen. Hierfür wird eine Vergütung von 175,00 EUR berechnet. Die 1. Eintragung im alphabetischen Ausstellerverzeichnis enthält die Firmenstammdaten (5 Zeilen: Firmenname, Straße, Ort, Telefon, Fax, Internet, E-Mail). Die 2. Eintragung im Warenverzeichnis unter einer Warengruppe enthält die vorstehend genannten Firmenstammdaten.

Weitere Eintragungen im Verzeichnis sind gegen eine Vergütung von 6,00 EUR/Zeile möglich, wobei die 1. Zeile einer jeden Eintragung nur den Firmennamen enthalten darf.

Die Daten „Name“ und „Ort“ sind vorab im Internet abrufbar.

Hallen- und Standnummern werden ohne Berechnung veröffentlicht.

MitAussteller oder zusätzlich vertretene Firmen und deren Exponate sind vom Aussteller zwingend anzumelden. Sie werden im offiziellen Ausstellungskatalog sowie als Eintrag im Internet als Aussteller aufgeführt. Falls keine Nennung der zusätzlich vertretenen Firma im Katalog erwünscht ist, bitte aus-drücklich im Anmeldeformular vermerken.

Die dem Hauptaussteller in Rechnung gestellte Werbepauschale beträgt 175,00 EUR je Mit-aussteller/zusätzlich vertretenes Unternehmen.

Trotz sorgfältiger Bearbeitung aller termingerech eingehenden Unterlagen kann keine Gewähr für vollständige und richtige Eintragungen übernommen werden. Schadenersatz für fehlerhafte und unvollständige oder fehlende Eintragungen und Anzeigen im Katalog ist ausgeschlossen.

## 6. Standaktivitäten (s. Allg. Teilnahmebed. Ziff. 10)

Verlosungen, Auktionen und Versteigerungen, gleichgültig ob mit ideeller oder kommerzieller Zielsetzung, und musikalische Vorführungen auf den Ständen der Aussteller sowie propagandistische Aktivitäten sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmegenehmigungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Messeleitung.

Bildwände und Monitore für die Vorführung sind soweit von den Gangfronten entfernt anzuordnen, dass Interessenten zum Betrachten die Standfläche betreten müssen, um den Besucher-verkehr in den Gängen nicht zu beeinträchtigen.

## 7. Direkt- und Barverkauf (s. Allg. Teilnahmebed. Ziff. 11)

Der Barverkauf (Handverkauf) an Messebesucher ist untersagt.

Die Fachmesse Inter-tabac ist eine reine Ordermesse. Messegut darf erst nach Beendigung der Messe ausgeliefert werden. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

## 8. Ausstellerausweise und Aufbau- bzw. Abbauausweise

(s. Allg. Teilnahmebed. Ziff. 12)

Jeder Aussteller erhält zwei Ausstellerausweise ohne Berechnung. Für je angefangene 10 m<sup>2</sup> Standfläche über 12 m<sup>2</sup> wird ein zusätzlicher Ausstellerausweis ohne Berechnung zur Verfügung gestellt. Die Ausweise werden unaufgefordert zugesandt, sobald die Standmiete vollständig bezahlt ist. Weiter benötigte Ausstellerausweise können gegen eine Vergütung von 16,50 EUR bei dem MV bestellt werden. Zusätzlich können Tages-Ausstellerausweise gegen eine Vergütung von 9,00 EUR angefordert werden. Für den Auf- und Abbau werden Arbeitsausweise in angemessener Anzahl ohne Berechnung zur Verfügung gestellt.

## 9. Das Mitbringen von Tieren in die Ausstellung ist nicht gestattet.

## 10. Mehrwertsteuer

Auch in diesen Besonderen Teilnahmebedingungen genannte Entgelte und Vergütungen verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

## 11. Zahlungsbedingungen

Der MV ist berechtigt, die Zulassung von einer angemessenen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, z. B. in Form einer Kreditkartengarantie oder einer Anzahlung, abhängig zu machen.

Messe Westfalenhallen Dortmund GmbH  
 Dortmund, im Oktober 2011

(Nachdruck nicht gestattet)

# Allgemeine Teilnahmebedingungen der Messe Westfalenhallen Dortmund GmbH (Stand Sept. 2011)



## Grundsatz

Für die Teilnahme an Messen und Ausstellungen der Messe Westfalenhallen Dortmund GmbH, im folgenden „MV“ genannt, gelten im Falle einer Nichtübereinstimmung in folgender Reihenfolge

- individuelle Vertragsvereinbarungen mit MV,
- die Besonderen Teilnahmebedingungen und
- die folgenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

## 1. Teilnehmer

1.1 Teilnehmer an Messen und Ausstellungen, im folgenden „Veranstaltung“ genannt, können Aussteller, Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen sein. Sie werden nachfolgend „TN“ genannt.

1.2 Aussteller ist, wer sich zur Teilnahme an der Veranstaltung mit eigenem Stand, eigenem Personal und eigenem Angebot anmeldet.

**Mitaussteller** ist, wer am Stand eines Ausstellers mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt. Dazu gehören auch Konzernfirmen und Tochtergesellschaften. Dritte gelten auch dann als Mitaussteller oder zusätzlich vertretenes Unternehmen, wenn sie zum Aussteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben. Die Aufnahme eines Mitausstellers oder eines zusätzlich vertretenen Unternehmens bedarf der schriftlichen Angabe in der Anmeldung unter Nennung dessen vollständiger Bezeichnung, Rechtsform, Anschrift und eines Ansprechpartners.

Ist ein Aussteller selbst Hersteller, zählt als **zusätzlich vertretenes Unternehmen** jedes weitere Unternehmen, dessen Waren oder Leistungen durch den Aussteller angeboten werden. Zeigt ein Aussteller, der Vertriebsunternehmen ist, über Produkte eines Herstellers hinaus zusätzliche Waren und Leistungen anderer Unternehmen, zählen diese als **zusätzlich vertretene Unternehmen**.

1.3 Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen müssen vom Aussteller angemeldet werden. Nicht angemeldete Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen dürfen auf der Standfläche des Ausstellers nicht ausstellen. Der MV ist berechtigt, die Zulassung von Mitausstellern und zusätzlich vertretenen Unternehmen abzulehnen, wenn in deren Person liegende Gründe eine Zulassung als unzumutbar erscheinen lassen. MV ist berechtigt, die Zulassung von der Berechnung einer besonderen Vergütung abhängig zu machen, und zwar auch nachträglich. Der Aussteller haftet stets für die Einhaltung der Verpflichtungen des oder der Mitaussteller oder zusätzlich vertretener Unternehmen als Gesamtschuldner mit diesen.

1.4 Vertragspartner des MV ist ausschließlich der Aussteller.

1.5 Wollen mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen zu bevollmächtigen, alle Erklärungen aus und im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis mit Wirkung für und gegen sie abzugeben und entgegenzunehmen. Für alle Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis haften sie als Gesamtschuldner.

1.6 Wird eine Rechnung nach ihrer Erteilung auf Wunsch des Ausstellers an einen Dritten ausgestellt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner.

## 2. Anmeldung, Vertragsschluss

2.1 Die Anmeldung zu einer Veranstaltung ist unter Verwendung des Anmeldeformulars schriftlich oder fernschriftlich an den MV zu richten. Sie muss vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet sein und vollständige und zutreffende Angaben über Rechtsform und Vertretungsverhältnisse des TN enthalten. Die Anmeldung stellt ein Vertragsangebot des Ausstellers dar; die Zusendung des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung.

2.2 An die Anmeldung ist der Aussteller bis 6 Wochen nach dem aus den Besonderen Teilnahmebedingungen ersichtlichen Aufplanungsbeginn gebunden. Nach Aufplanungsbeginn eingehende Anmeldungen binden den Anmelder für 6 Wochen.

2.3 Mit der Anmeldung werden diese „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“ und, soweit vorhanden, die für die jeweilige Veranstaltung geltenden „Besonderen Teilnahmebedingungen“, die „Hausordnung“, die „Technischen Richtlinien“ sowie die Regelungen der „Serviceunterlagen“ anerkannt. Der TN ist für deren Einhaltung durch von ihm bei der Veranstaltung beschäftigte Personen und die von ihm angemeldeten weiteren TN verantwortlich.

2.4 Der Vertrag über die Beteiligung kommt durch die Zulassung als Annahme des Vertragsangebotes durch MV zustande.

2.5 Der Aussteller ist verpflichtet, alle einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einschließlich solcher arbeits- und gewerberechtlicher Art, der Umwelt-, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Er wird deren Einhaltung durch die von ihm bei der Veranstaltung beschäftigten Personen, die von ihm angemeldeten weiteren TN und sonstige Erfüllungsgehilfen ständig überwachen und im Falle eines Verstoßes einschreiten und/oder den MV auf die Verstöße hinweisen.

2.6 Soweit die Möglichkeit zur Eingabe personenbezogener Daten besteht, werden diese vertraulich und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften behandelt. Personenbezogene Daten werden nur erhoben und genutzt, soweit es für die inhaltliche Ausgestaltung oder Abwicklung des jeweiligen Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Der Nutzer kann jederzeit Auskunft über die von ihm gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen. Ferner kann er die Löschung der von ihm gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen, sofern das Vertragsverhältnis vollständig abgewickelt ist und die Aufbewahrung der Daten nicht vorgeschrieben ist.

## 3. Zulassung, zugelassene Gegenstände

3.1 Der MV teilt dem Aussteller die Annahme des Angebots durch Zulassung und die Standzuteilung schriftlich mit. Beanstandungen des TN müssen dem MV innerhalb von acht Kalendertagen nach Erhalt schriftlich mitgeteilt werden. Weicht die Zulassung von der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen acht Kalendertagen nach Erhalt schriftlich widerspricht.

3.2 Über die Zulassung des Ausstellers und der angemeldeten Gegenstände zu der Veranstaltung entscheidet der MV, gegebenenfalls in Abstimmung mit den jeweiligen Gremien, durch eine schriftliche Zulassungsbestätigung. Mit der Zulassung kommt der Vertrag über die Beteiligung an der Veranstaltung zustande (vgl. 2.4).

3.3 Der MV kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne TN von der Teilnahme ausschließen und, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks geboten ist, die Veranstaltung auf bestimmte TN-Gruppen beschränken. Er ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. TN dürfen nur die in der Zulassungsbestätigung bestimmten Ausstellungsgegenstände und an dem darin angegebenen Platz präsentieren, diese anbieten oder Bestellungen für sie entgegennehmen. Nicht zugelassene Gegenstände können durch den MV auf Kosten des TN entfernt werden, bei Gefahr in Verzug auch ohne vorherige Abmahnung. Waren oder Dienstleistungen, deren Verwendung, Besitz oder Inanspruchnahme in Deutschland nicht zulässig ist, müssen deutlich lesbar in deutscher Sprache gekennzeichnet werden.

3.4 TN müssen über die angemeldeten Ausstellungsgegenstände uneingeschränkt verfügungsbefugt sein; ggfs. erforderliche behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen müssen vorliegen. Beschreibungen und Prospekte der auszustellenden Exponate bzw. der zu präsentierenden Dienstleistungen sind auf Verlangen des MV vorzulegen.

## 4. Platzierung

4.1 Der MV nimmt die Platzierung eigenverantwortlich unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vor. Platzierungswünsche des TN sind unverbindlich und werden nur nach Möglichkeit berücksichtigt. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung ist für die Platzierung nicht maßgebend.

4.2 Die Zuteilung einer von der Anmeldung abweichenden Standort (z. B. Reihen- statt Eckstand, Kopf- statt Blockstand) berechtigt nicht zum Rücktritt.

4.3 Der MV ist - auch nach Zulassung - befugt, den Stand innerhalb der Halle in angemessenem und zumutbarem Umfang zu verschieben, ohne dass dies zum Rücktritt von der Beteiligung oder zur Minderung der Beteiligungskosten berechtigt.

## 5. Unerlaubte Überlassung der Standfläche

Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie deren teilweise oder vollständige Überlassung bzw. Untervermietung an Dritte ist ohne Zustimmung des MV nicht gestattet.

## 6. Entgelte, Zahlungsfristen und -bedingungen

6.1 Die Höhe der Beteiligungskosten ergibt sich aus dem Anmeldeformular und den Besonderen Teilnahmebedingungen; der Betrag wird dem Aussteller durch den MV in Rechnung gestellt. Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei dem MV eingehen. Der MV wird den TN bei Übersendung der Rechnung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

6.2 Der MV ist berechtigt, für zu erwartende zusätzliche Vergütungen, etwa für Energieverbrauch oder sonstige Serviceleistungen, eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

6.3 Die Hälfte des Rechnungsbetrages ist ohne Abzug sofort nach Erhalt der Rechnung, die verbleibende Hälfte spätestens sechs Wochen vor Eröffnung der Ausstellung fällig. Rechnungen, die später als sechs Wochen vor Eröffnung erteilt werden, sind in ihrer gesamten Höhe sofort ohne Abzug nach Erhalt fällig.

6.4 Der MV ist berechtigt, den Bezug der Standfläche und die Ausshändigung der Ausstellerausweise von der vorherigen, vollständigen und pünktlichen Bezahlung der Rechnung abhängig zu machen.

6.5 Für die Tätigkeit des Ausstellungs- und Messeausschusses der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA), Littenstr. 9, 10179 Berlin, wird ein AUMA-Dienstleistungsentgelt erhoben und gesondert in der Rechnung ausgewiesen.

6.6 Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer spesenfrei und in Euro auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.

6.7 Sollte der TN seine Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht fristgemäß erfüllen, behält sich der MV das Recht vor, nach Setzen einer angemessenen Frist das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

6.8 Kommt ein TN seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, ist der MV berechtigt, die Ausstellungsgegenstände und die Standeinrichtung zurückzubehalten und sie auf Kosten des TN, jeweils nach vorheriger schriftlicher Ankündigung, versteigern zu lassen oder, sofern sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, freihändig zu verkaufen.

6.9 Alle in der Anmeldung, in diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen und den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Entgelte und Vergütungen verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

## 7. Nichtteilnahme des TN

7.1 Bis zur Zulassung ist die Absage der Teilnahme möglich. In diesem Fall schuldet der Anmelder als Vergütung für die bisherigen Leistungen des MV einen Betrag von EUR 275,00 falls er nicht nachweist, dass dem MV ein entsprechender Aufwand nicht oder wesentlich geringer entstanden ist.

7.2 Die Nichtteilnahme des TN trotz Zulassung entbindet diesen nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Er bleibt insbesondere zur Zahlung der vertraglich geschuldeten Entgelte verpflichtet. Der MV ist nicht verpflichtet, einen vom TN gestellten Ersatz-TN zu akzeptieren. Sollte dem MV eine anderweitige Vermietung des Standes möglich sein, wird dem TN der dem MV hieraus zufließende Erlös abzüglich einer Vergütung in Höhe von 25 % der Netto-Beteiligungskosten, mindestens jedoch EUR 400,00 angerechnet.

7.3 Im Falle der Nichtteilnahme des TN ist der MV berechtigt, die von diesem nicht in Anspruch genommene Standfläche anderweitig zu vergeben oder auf Kosten des TN die Standortverteilung anderweitig zu gestalten, um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Messe/Ausstellung zu gewährleisten.

7.4 Der TN wird auch dann nicht von der Zahlung des Beteiligungsentgeltes befreit, wenn die zugeteilte Standfläche zwar anderweitig vermietet wird, jedoch die insgesamt für die Messe/Ausstellung zur Verfügung stehende Fläche nicht komplett vermietet werden kann.

7.5 Bei Nichtteilnahme eines Mitausstellers und/oder zusätzlich vertretenen Unternehmens bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der Vergütung für dessen Zulassung (vgl. Ziff. 1.3) unberührt.

## 8. Absage durch den MV, Verlegung und Veränderung der Dauer der Veranstaltung

8.1 Der MV ist berechtigt, die Veranstaltung aus wichtigem Grunde abzusagen, örtlich und/oder zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern, oder – falls die Raumverhältnisse, behördliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände dies erfordern – die Standfläche des TN zu verlegen und/oder in ihren Abmessungen zu verändern. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit der Mitteilung an den TN Bestandteil des Vertrages.

In diesem Falle steht dem TN ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung zu. Schadenersatzansprüche gegen den MV sind hierbei ausgeschlossen, es sei denn, die Veränderung würde auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung des MV oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

8.2 Fälle höherer Gewalt, die den MV ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindern, entbinden den MV bis zu deren Wegfall von der Pflicht zur Erfüllung dieses Vertrages. Der MV hat den Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten, sofern er nicht hieran ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen, wie Elektrizität, Heizung, etc., sowie Streiks und Aussperrungen stehen – sofern sie nicht nur von kurzfristiger Dauer oder vom MV verschuldet sind – einem Fall höherer Gewalt gleich. Bei Ausfall der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt ist der MV berechtigt, dem TN seine für diesen bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen, deren Höhe er nach billigem Ermessen festsetzt (§ 315 BGB), es sei denn, der MV hat den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten.

8.3 Sollte der MV in der Lage sein, die aufgrund höherer Gewalt ausgefallene Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so ist der TN hiervon zu unterrichten. Der TN ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieser Mitteilung von dem Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche gegen den MV sind in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn, die Verlegung beruht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung des MV oder seiner Erfüllungsgehilfen.

8.4 Muss der MV aufgrund höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihm zu vertretenden Gründen eine begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung oder Erlass des Beteiligungsentgeltes.

## 9. Standaufbau, -ausstattung und -gestaltung

9.1 Alle Stand- und sonstigen Veranstaltungsflächen werden vom MV eingemessen und gekennzeichnet. Im Zweifelsfall steht dem TN ein Bestimmungsrecht (§ 315 BGB) zu.

9.2 Der TN ist verpflichtet, auf der angemieteten Standfläche einen Messe- bzw. Ausstellungsstand (Stand) zu errichten und rechtzeitig vor dem in den Besonderen Teilnahmebedingungen angegebenen Zeitpunkt des Aufbaus angemessen zu beziehen. Wird der Stand nicht rechtzeitig bezogen, kann der MV das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.

9.3 Auf Wunsch des TN kann der MV diesem schriftlich vorzeitige Aufbau- bzw. verlängerte Abbauzeiten einräumen, wenn die örtlichen Verhältnisse dies erlauben. Der MV ist berechtigt, für jeden zusätzlichen Auf- bzw. Abbautag eine zusätzliche Vergütung von EUR 250,00 zu berechnen.

9.4 Ausstattungs-, Standausrüstung und/oder Gegenstände, die in der Anmeldung nicht genannt waren oder die durch Aussehen, Geruch, mangelhafte Sauberkeit, Geräusche oder andere Eigenschaften im Hinblick auf den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung in unzumutbarem Maße störend oder belästigend wirken oder sich sonstwie ungeeignet erweisen, müssen auf Verlangen des MV unverzüglich entfernt werden. Werden sie nicht unverzüglich entfernt, kann der MV sie auf Kosten des TN beseitigen lassen und/oder das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.

9.5 Gestaltung und Ausstattung des Standes obliegen dem TN in dessen Verantwortung. Jedoch sind hierbei die spezifischen Kriterien der Veranstaltung und alle Bestimmungen des MV zu berücksichtigen, insbesondere die „Technischen Richtlinien“, die „Besonderen Teilnahmebedingungen“ und die Anordnungen in den Serviceunterlagen. Der MV kann die Vorlage maßgerechter Entwürfe und Standbeschreibungen verlangen.

Der Name bzw. die vollständige und korrekte Firmenbezeichnung und die Anschrift bzw. der Sitz des TN muss durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden. Mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragte Unternehmen sind dem MV bekannt zu geben.

9.6 Der Stand muss während der gesamten in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

9.7 Entspricht ein Stand in seiner Gestaltung und/oder Ausstattung nicht den maßgeblichen Vorgaben, kann der MV verlangen, dass der Stand dementsprechend durch den TN auf dessen Kosten geändert wird. Wird diesem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, ist der MV berechtigt, eine Änderung auf Kosten des TN zu bewirken oder das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

9.8 Vor Beginn der in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Abbauzeiten ist der TN weder berechtigt, Ausstattungs- oder Standfläche zu entfernen, noch mit dem Abbau des Standes zu beginnen. Der Abbau und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes müssen spätestens bis zum Zeitpunkt des in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Abbauendes abgeschlossen sein.

9.9 Eine Überschreitung der festgesetzten Höhengrenzungen für die Stände bedarf der Zustimmung des MV. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsstücken, für die Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigt werden.

9.10 Den MV trifft keinerlei Verantwortung für vom TN im Veranstaltungsgelände zurückgelassene Gegenstände oder Güter, und zwar einschließlich solcher, die während der Veranstaltung an einen Dritten verkauft wurden. Der MV ist berechtigt, für nicht termingemäß abgebaute und abtransportierte Güter eine angemessene Einlagerungsgebühr zu erheben. Er ist ferner berechtigt, die Entfernung und Einlagerung von Gütern auf Kosten und auf Gefahr des TN unverzüglich vornehmen zu lassen.

## 10. Werbung, Standaktivitäten

- 10.1 Werbeflächen und -maßnahmen jeder Art bedürfen der gesonderten Beantragung mittels des Formulars „Werbung“ in den Service-Unterlagen und der schriftlichen Zustimmung durch den MV.
- 10.2 Werbung aller Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes für das eigene Unternehmen des TN und nur für die vom TN hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.
- 10.3 Lautsprecherwerbung sowie andere Beschallungsmaßnahmen und Bild-, Film-, Video- oder Computervorführungen bzw. weitere mit nicht völlig unwesentlichen Emissionen verbundene Maßnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des MV. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische und/oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll. Dies gilt entsprechend, wenn die Vorführung von Exponaten Lärm oder sonstige Emissionen erzeugt oder belästigt ist.
- 10.4 Der MV ist berechtigt, unbefugte Maßnahmen der vorgenannten Art auf Kosten des TN ohne Einschaltung gerichtlicher oder polizeilicher Hilfe zu unterbinden und selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden, soweit keine anderweitige Abhilfe möglich ist.
- 10.5 Bei Wiedergabe von Musik ist es Sache des TN, die entsprechende Aufführungsgenehmigung einzuholen und die Gebühren hierfür zu tragen.
- 10.6 Das Herumtragen oder -fahren von Werbeträgern auf dem Veranstaltungsgelände sowie das Verteilen von Drucksachen und Kostproben außerhalb des Standes sind nur bei ausdrücklicher und schriftlicher Zulassung durch den MV erlaubt.
- 10.7 Das Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des Standes ist strikt untersagt. Im Falle eines Verstoßes ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 10.8 Politische Werbung und/oder politische Aussagen sind unzulässig, es sei denn, die politische Aussage gehört in den Rahmen der Veranstaltung. Bei politischen Aussagen oder politischer Werbung, die geeignet ist, den Veranstaltungsfrieden oder die öffentliche Ordnung zu stören, ist der MV berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Unterlassung der Maßnahmen und Entfernung etwaiger Objekte zu verlangen. Im Falle der Nichtbefolgung des Verlangens ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

## 11. Direkt- und Barverkauf

Direkt- und Barverkauf sind nicht gestattet, sofern sie nicht durch die veranstaltungsspezifischen „Besonderen Teilnahmebedingungen“ ausdrücklich zugelassen sind. In diesem Fall sind die Verkaufsobjekte mit deutlich lesbaren Preisschildern unter Einhaltung der Bestimmungen der Preisangabenverordnung (PAngV) zu kennzeichnen.

## 12. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält nach vollständiger Bezahlung der Rechnungsbeträge (vgl. Ziff. 6) für seinen Stand Ausstellerausweise, die zum freien Eintritt berechtigen (siehe „Besondere Teilnahmebedingungen“). Durch die Aufnahme von weiteren TN erhöht sich die Zahl der Ausstellerausweise nicht. Zusätzliche Ausstellerausweise können - gegen Berechnung - bei dem MV angefordert werden (siehe „Besondere Teilnahmebedingungen“). Die Ausstellerausweise sind ausschließlich für das Standpersonal bestimmt, entsprechend den Vorgaben auf dem Ausweis auszufüllen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

## 13. Bewachung, Reinigung, Müllentsorgung

- 13.1 Die Bewachung und Beaufsichtigung des Standes während der täglichen Öffnungszeiten der Veranstaltung ist allein Sache des TN, auch während der Auf- und Abbaueiten. Der MV sorgt lediglich außerhalb der Öffnungszeiten der Veranstaltung für eine allgemeine Aufsicht der Hallen und des Veranstaltungsgeländes. Leistungen zur Obhut, Verwahrung oder sonstigen Wahrnehmung von Interessen des TN erbringt der MV nicht. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände vom TN unter Verschluss genommen werden. Auf Wunsch des TN kann dieser auf eigene Kosten eine Standbewachung durch das vom MV eingesetzte Bewachungsunternehmen anfordern.
- 13.2 Der MV sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes und der Standfläche obliegt dem TN, sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein. Auch zur Standreinigung kann der TN das vom MV eingesetzte Reinigungsunternehmen anfordern. Der Einsatz eigenen Reinigungspersonals ist nur eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung zulässig.
- 13.3 Der TN ist im Interesse des Umweltschutzes und umweltgerechter Ausstellungen grundsätzlich zur Verpackungs- und Abfallreduzierung verpflichtet. Dies bezieht sich auch auf die Verwendung von Prospektmaterial. Die zur Gewährleistung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erforderliche Abfallentsorgung allein durch den MV ist auf dem Formular „Abfallentsorgung“ der Service-Unterlagen anzufordern. Bei Einsatz getrennter Abfallentsorgungssysteme hat sich der TN daran zu beteiligen und auch dadurch eventuell anfallende Abfallkosten anteilig nach dem Verursacherprinzip mit zu tragen.
- 13.4 Sollte der TN nach Räumung der Standfläche Müll oder sonstige Gegenstände zurückgelassen haben, ist der MV zur Entsorgung auf Kosten des TN berechtigt, nach Abbaueiten auch ohne vorherige Abmahnung.

## 14. Fotografieren und sonstige Bildaufnahme

- 14.1 Gewerbliche Bildaufnahmen jeder Art, insbesondere Fotografieren und Film-, Video- und sonstige Bildaufnahmen, sind innerhalb des Veranstaltungsgeländes nur Personen gestattet, die hierfür vom MV zugelassen sind und mit einem vom MV ausgestellten gültigen Ausweis versehen sind. Standaufnahmen, die außerhalb der täglichen Öffnungszeiten gemacht werden sollen und eine besondere Ausleuchtung erfordern, bedürfen der vorherigen Zustimmung des MV. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des TN.
- 14.2 Der MV und - mit Zustimmung des MV - Presse, Funk und Fernsehen sind berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Ton-, Film-, Video- und sonstige Bildaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen unentgeltlich zu verwenden.

## 15. Rechtsvorschriften, Gewerblicher Rechtsschutz

- 15.1 Die Beachtung sämtlicher gesetzlicher und behördlicher Vorschriften und die Beschaffung gewerbe- und gesundheitspolizeilicher oder sonstiger behördlicher Genehmigungen oder Erlaubnisse ist allein Sache des TN. Gleiches gilt für die Beachtung und Sicherstellung urheberrechtlicher oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten und Leistungen Dritter. Sog. Ausstellungsschutz, d. h. ein 6-monatiger Schutz vom Beginn einer Veranstaltung an aufgrund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Ausstellungen vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) und des Markenrechtsreformgesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I, S. 3082), tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz für eine bestimmte Ausstellung eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat. Auf Wunsch erteilt der MV dem TN eine schriftliche Bestätigung hierüber.
- 15.2 Im Falle nachgewiesener und vom TN zu vertretender Schutzrechtsverletzungen ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

## 16. Hausrecht, Rauchverbot

- 16.1 Der TN unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des MV. Den Anordnungen der bei diesem Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten.
- 16.2 Die Aufenthaltsdauer für TN, deren Mitarbeiter oder Befragte ist begrenzt auf eine Stunde vor Beginn und nach Ende der täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung.
- 16.3 Stände anderer TN dürfen außerhalb der täglichen Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.
- 16.4 Der MV behält sich vor, in sämtlichen der Öffentlichkeit und den Ausstellern zugänglichen Räumen ein generelles Rauchverbot anzuordnen, wenn dies aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgabe geboten ist oder der MV eine solche Anordnung nach pflichtgemäßem Ermessen für sinnvoll erachtet.

## 17. Pflichtverstöße des TN, Kündigungsrecht, Vertragsstrafe

- 17.1 Verstößt der TN gegen Bestimmungen dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen, der Besonderen Teilnahmebedingungen, der Service-Unterlagen oder der Technischen Richtlinien, so ist der MV nach vorheriger Abmahnung berechtigt, für

jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe von EUR 520,00, im Wiederholungsfall von EUR 1.040,00 zu verhängen, sofern der TN Kaufmann ist. Das Recht des MV nach diesen Bedingungen, die Verstöße auf Kosten des TN anderweitig zu beseitigen oder den Stand zu schließen, bleibt hiervon unberührt.

- 17.2 Der MV ist berechtigt, dem TN die Nutzung der Anschlüsse und Leitungen zum Stromversorgungs- und Telekommunikationsnetz zu entziehen, wenn dieser mit Leistungsverpflichtungen – auch aus früheren Veranstaltungen - im Rückstand ist und/oder gegen die Bestimmungen der Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen über Werbung und Standaktivitäten verstößt.
- 17.3 Schuldhaftes Verhalten gegen die dem TN aus dem Vertragsverhältnis erwachsenen Pflichten oder gegen die im Rahmen der Hausordnung getroffenen Anordnungen berechtigen den MV, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht unverzüglich eingestellt werden, zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung.
- 17.4 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ist der MV berechtigt, den Stand des TN sofort zu schließen und vom TN die unverzüglichen Abbau des Standes und die Räumung der Standfläche zu verlangen.
- 17.5 Gerät der TN mit dem Abbau des Standes oder der Räumung der Standfläche in Verzug, ist der MV berechtigt, den Abbau des Standes und/oder die Räumung der Standfläche auf Kosten des TN vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- 17.6 Der TN bleibt für den Fall, dass die Standfläche nicht oder nur durch Tausch mit der Standfläche eines anderen Ausstellers entgeltlich vermietet werden kann, für die verbleibende Dauer der Veranstaltung zur Entrichtung des geschuldeten Beteiligungsentgeltes verpflichtet.
- 17.7 Die Bestimmung in Ziff. 7.2 gilt entsprechend. Die pauschale Vergütung für die Neugestaltung beträgt in diesem Fall 25 des Netto-Beteiligungsentgeltes, mindestens aber EUR 400,00, sofern der TN nicht nachweist, dass dem MV ein Aufwand nicht oder wesentlich geringer entstanden ist.
- 17.8 Der MV ist berechtigt, vom TN eine in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen von dem MV festzusetzende und im Streitfall gerichtlich überprüfbare Vertragsstrafe in Höhe von maximal EUR 10.000,00 zu verlangen, wenn der TN schuldhaft seine Verpflichtungen im Zusammenhang mit

- 3.3 der Ausstellung nicht zugelassener Gegenstände,
- 5 der unerlaubten Überlassung der Standfläche,
- 9.2 der Einrichtung des Standes,
- 9.4 des Nichtentferns störender Gegenstände,
- 9.6 der fehlenden Ausstattung oder Besetzung des Standes,
- 9.7 der Standgestaltung/-ausstattung,
- 9.8 des vorzeitigen Abbaus und/oder der termingerechten Räumung,
- 10.7 des unerlaubten Ansprechens/Befragens,
- 10.8 der Unterlassung politischer Werbung,
- 13.2 Verstößen gegen Reinigungspflichten,
- 15 Schutzrechtsverletzungen

verletzt. Hat der MV wegen des schuldhaften Pflichtverstoßes auch Anspruch auf Schadenersatz, so ist die Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch anzurechnen.

## 18. Haftung und Versicherung

- 18.1 Der MV haftet im Falle von grober Fahrlässigkeit nur für das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Mitarbeiter, es sei denn, es liegt eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder von Leben, Körper oder Gesundheit vor.
- 18.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet der MV nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 18.3 Der MV haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.
- 18.4 Soweit der MV für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung außer in Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auf EUR 10.000,00 begrenzt.
- 18.5 Die verschuldensunabhängige Haftung des MV für bereits vorhandene Mängel nach § 536a Abs. 1 BGB (z.B. Standausrüstung) sowie etwaige Folgeschäden beim TN wird ausgeschlossen.
- 18.6 Für die Beschädigung von Gegenständen leistet der MV nur Schadenersatz in Höhe des Zeitwertes bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Anschaffungskosten.
- 18.7 Treten Schäden während der Veranstaltung auf, sind diese dem MV unverzüglich schriftlich zu melden, bei Verursacher durch Dritte und/oder Schädigung auch der Polizei.
- 18.8 Ein Ersatz von Schäden ist ausgeschlossen, wenn eine vom TN zu vertretende verspätete Schadenmeldung dazu führt, da die Verursacher des MV oder ersatzpflichtige Dritte eine Ersatzleistung ablehnen.
- 18.9 Der TN haftet gegenüber dem MV für von ihm zu vertretende Schäden unabhängig davon, ob sie durch ihn selbst, sein Angestelltes, Beauftragtes oder Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen verursacht werden.
- 18.10 Ist der TN Veranstalter im Sinne der jeweils geltenden Versammlungsstättenverordnung, obliegt ihm die hieraus resultierende Verantwortlichkeit. Der TN ist in diesem Fall verpflichtet, den MV und seine Erfüllungsgehilfen unbeschadet dessen Verpflichtungen gemäß Ziff. 18.1 von jeglichen Regressansprüchen und Bußgeldern aufgrund deren Haftung als Betreiber freizustellen.
- 18.11 Der MV hat keinerlei Versicherungsschutz für den TN abgeschlossen. Dieser wird ausdrücklich auf seine eigene Versicherungsmöglichkeit und auf das Angebot hingewiesen. Versicherungsschutz aufgrund von durch den MV abgeschlossenen Rahmenverträgen zu erlangen. Nähere Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem Formular „Versicherung“ in den Service-Unterlagen.

## 19. Pauschalierungen, Salvatorische Klausel, Verjährung, Zurückbehaltungsrecht

- 19.1 Bei allen pauschalierten Schadenersatzansprüchen und Vergütungen bleibt das Recht des MV unberührt, gegenüber dem TN einen höheren Schaden oder Aufwand nachzuweisen. Der TN ist berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden oder Aufwand nicht oder wesentlich niedriger als in der Pauschale angegeben entstanden ist.
- 19.2 Sollte eine Bestimmung des Vertrages über die Beteiligung und/oder dieser Allgemeinen oder der Besonderen Teilnahmebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages und/oder dieser Allgemeinen oder der Besonderen Teilnahmebedingungen nicht. MV und TN verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung als von Anfang an geltend zu vereinbaren, die dem Zweck der ersetzenden Bestimmung so weitgehend wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken.
- 19.3 Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen den MV beträgt ein Jahr, es sei denn, dass der MV die Ansprüche grob fahrlässig oder vorsätzlich begründet hat oder die Ansprüche einer gesetzlichen Verjährungsfrist von mehr als drei Jahren unterliegen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung.
- 19.4 Der TN kann gegenüber Ansprüchen des MV nur mit Gegenansprüchen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, unstritten oder vom MV anerkannt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich beim Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Sow der TN diesem Personenkreis nicht zugehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als es Gegenanspruch auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.

## 20. Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 20.1 Alle Ansprüche des TN gegen den MV sind schriftlich geltend zu machen. Abreden, mit denen der Vertrag über die Beteiligung, die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen oder diese Schriftformklausel abgeändert werden sollen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 20.2 Die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem MV, dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen einerseits und dem TN bzw. dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen andererseits unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Maßgeblich und rechtsverbindlich sind allein die deutschsprachigen Texte der Vertragsbedingungen.
- 20.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand (auch für Scheck- und Wechselklagen) ist für beide Teile der Sitz des MV, sofern der TN Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland kein allgemeines Gerichtsstand hat. Dem MV bleibt es jedoch vorbehalten, den TN auch in dessen allgemeinem Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.